Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4897
04.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Konsequenzen für Thüringer Kommunen nach dem Urteil zur sogenannten "Bettensteuer"

Die **Kleine Anfrage 2457** vom 13. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. Juli 2012 eine Grundsatzentscheidung zur sogenannten "Bettensteuer" getroffen. Sechs Thüringer Gemeinden erheben gegenwärtig diese "Bettensteuer", wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung.
Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind zwar Gemeinden berechtigt, eine solche "Bettensteuer" zu erheben, dies jedoch nur für privat veranlasste, nicht aber für dienstlich (geschäftlich) bedingte Übernachtungen.
Das Gericht begründete diese Differenzierung unter anderem damit, dass beruflich bedingte Übernachtungen im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkommen stehen und deshalb nicht besteuert werden dürften.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit handelt es sich bei der sogenannten "Bettensteuer" nach Auffassung der Landesregierung um eine Steuer und nicht um eine aufwandsbezogene Abgabe (nichtsteuerliche Abgabe im Sinne des Thüringer Kommunalabgabengesetzes)? Wie wird diese Auffassung begründet?

2. Welche Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts würden sich ergeben, wenn die Gemeinden die "Bettensteuer" nicht als Steuer, sondern als aufwandsbezogene Abgabe ausgestalten?

3. Unter welchen Voraussetzungen können die Gemeinden die "Bettensteuer" als aufwandsbezogene Abgabe ausgestalten?

4. Wie will die Landesregierung die betroffenen Gemeinden bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere mit Blick auf die Anpassung des Satzungsrechts, unterstützen und wie wird dies begründet?

5. Inwieweit ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nach Einschätzung der Landesregierung ein Rückzahlungsanspruch für bisherige Abgabepflichtige?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Landesregierung geht im Einklang mit der Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei der sogenannten "Bettensteuer" um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz

Druck: Thüringer Landtag, 18. September 2012

(GG) und § 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt. Sie erfüllt die Merkmale einer Steuer, da sie keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt und der Erzielung von Einkünften dient (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 17. August 2011, Az. 3 EN 1514/10 zu einer Kulturförderabgabe sowie Beschluss vom 23. August 2011, Az. 3 EN 77/11 zu einer Übernachtungssteuer). Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, welches eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandsteuer qualifiziert (vgl. Pressemitteilung Nr. 71/2012 zu den Verfahren BVerwG 9 CN 1.11 und BVerwG 9 CN 2.11).

Zu 2.:
Die für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts maßgeblichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Eine Aussage zu möglichen Konsequenzen dieser Entscheidung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Zu 3.:
Unabhängig von der in Rede stehenden Aufwandsteuer, können die Gemeinden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Fremdenverkehrsbeitrag nach § 8 Thüringer Kommunalabgabengesetz zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung beziehungsweise gemäß § 9 ThürKAG einen Kurbeitrag für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der Kureinrichtungen und Durchführung kurörtlicher Veranstaltungen erheben.

Zu 4.:
Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden die Gemeinden im Rahmen der ihnen nach § 116 Thüringer Kommunalordnung obliegenden Aufgaben beraten, fördern und unterstützen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:
Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Geibert
Minister